

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023 des Deutschen Sportlehrerverbandes – Landesverband Saar (DSLVL Saar)

Der Geschäftsführende Vorstand des DSLVL Saar lädt hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2023 ein.

Zeit: Mittwoch, 26.04.2023, 18:00 Uhr

Ort: Sportwissenschaftliches Institut der Universität des Saarlandes, Raum 0.21

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der JHV 2022
3. Berichte des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
 - a. Vizepräsident/-in
 - b. Geschäftsführer/-in
 - c. Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Leiter/-innen der Sektionen
 - e. Zwei Kassenprüfer/-innen
6. Haushaltsplan 2023 und Festsetzung der Jahresbeiträge 2023
7. Ernennung eines Ehrenpräsidenten
8. Anträge (Eingang bis zwei Wochen vor der JHV)
9. Satzungsänderung
10. Verschiedenes

Das Protokoll der JHV 2022 wird Mitgliedern auf Anfrage via E-Mail an andrea.dincher@uni-saarland.de zugesandt.

Gezeichnet für den Geschäftsführenden Vorstand

Dr. Andrea Dincher

Präsidentin des DSLVL Saar

Saarbrücken, 06.02.2023

Geplante Satzungsänderung des DSLV Landesverband Saar e.V. zu

§ 8 Jahreshauptversammlung

1a) Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Sie findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres.

1b) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz (7).

1c) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 1b und 1c sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

7. Das Präsidium/der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes (7) genügt Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat das Präsidium/der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat das Präsidium/der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. (6) bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.